

KLAUS HERBERS  
HANS-CHRISTIAN LEHNER (HG.)

# Mittelalterliche Rechtstexte und mantische Praktiken





BEIHEFTE  
ZUM ARCHIV FÜR KULTURGESCHICHTE

IN VERBINDUNG MIT  
KARL ACHAM, BERNHARD JAHN,  
EVA-BETTINA KREMS, FRANK-LOTHAR KROLL,  
TOBIAS LEUKER, HELMUT NEUHAUS, NORBERT NUSSBAUM,  
STEFAN REBENICH

HERAUSGEGEBEN VON  
KLAUS HERBERS

BAND 94

# MITTELALTERLICHE RECHTSTEXTE UND MANTISCHE PRAKTIKEN

Herausgegeben von

Klaus Herbers und Hans-Christian Lehner

Böhlau Verlag Wien Köln Weimar

Die Veröffentlichung dieses Bandes wurde durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung unterstützt.



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2021 by Böhlau Verlag GmbH & Cie. KG, Lindenstraße 14, D-50674 Köln  
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich  
geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen  
bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Gottesurteil durch Wasserprobe – *Iudicium aquae, id est purgationis  
genus, quò criminis alicuius suspectus vel accusatus in aquam demergitur*. Erlangen, Cod. Erl.,  
folio 14r.

Satz: SchwabScantechnik, Göttingen

**Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | [www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com)**

ISBN 978-3-412-52050-2

## Inhalt

Einleitung .....	7
Klaus Herbers und Hans-Christian Lehner	
In die Vergangenheit gerichtete Wahrsagungen? .....	23
Lukas Bothe	
Die <i>Collectio Hispana</i> als Quelle für mantische Praktiken im Westgotenreich ...	39
Cornelia Scherer	
Divination and Lot-Casting in Early Medieval Canonical Collections .....	55
Roy Flechner	
Mantische Bestimmungen in den frühmittelalterlichen Bußbüchern (7. bis 9. Jahrhundert) .....	65
Ludger Körntgen	
Mantik und Prognostik in den päpstlichen <i>Responsa</i> des frühen Mittelalters .....	85
Klaus Herbers	
Das Dekret Burchards von Worms (1000–1025) als Quelle mantischer Praktiken .....	99
Birgit Kynast	
Mantische Praktiken und Divination .....	119
Lotte Kéry	
Abkürzungsverzeichnis .....	145
Personen- und Ortsregister .....	149



## Einleitung

### Frühes Recht und mantische Praktiken – ein Forschungsdesiderat

Klaus Herbers und Hans-Christian Lehner

#### 1. Mantische Praktiken – Verbot und Tradition

Kurz nach 1000 schrieb Bischof Burchard von Worms (gest. 1025) in seiner Kirchenrechtssammlung:

„Wenn jemand heidnischer Gewohnheit folgt und Seher und Wahrsager in sein Haus einführen sollte, [...] so soll er fünf Jahre lang Buße tun“. An späterer Stelle fuhr er fort: „Christen sollen nicht die Gepflogenheiten der Heiden befolgen, noch die Elemente verehren, sie sollen weder den Mond noch den Verlauf der Gestirne und die inhaltsleere Betrügerei durch die Sternzeichen beim Hausbau und bei der Eheschließung in Erwägung ziehen [...]. Sollte dies aber jemand tun, soll er mit größtmöglicher Strenge bestraft werden, und er soll auf kanonische Weise Buße leisten“.<sup>1</sup>

Worauf basierten diese Verbote? Waren sie die logische Folge aus der Erkenntnis, dass ein christlicher Glaube für Wahrsager und Sterndeuter keinen Platz ließ? Setzte das Recht nur um, was man in gelehrten Traktaten des Mittelalters immer wieder lesen konnte? Zu Beginn des 11. Jahrhunderts verfasste Bern von Reichenau (gest. 1048) seinen Traktat *De nigromantia seu divinatione daemonum contemnanda*.<sup>2</sup> Vielleicht sollte man besser sagen: Er stellte Zitate und Gedankengänge aus den Werken der Kirchenväter zusammen, denn was die christliche Heilslehre in Bezug auf die vor allem antiken prognostischen Traditionen zu sagen hatte, war vornehmlich von den Kirchenvätern erarbeitet worden. Erwähnt sei Augustinus (gest. 430) mit seinen Büchern über den Gottesstaat

- 
- 1 *Si quis paganorum consuetudinem sequens, divinos et sortilegos in domum suam introduxerit, quasi ut malum foras mittat, aut maleficia inveniat, quinque annos poeniteat. Non licet christianis traditiones gentilium observare, vel colere elementa, aut lunam, aut stellarum cursum, et inanem signorum fallaciam considerare pro domo facienda et ad coniugia socienda. [...] Si quis autem fecerit severissime corripatur, et canonice poeniteat.* – Burchard von Worms, (Burchardus Wormaciensis ecclesiae episcopus) *Decretorum libri XX, ex consiliis et orthodoxorum patrum decretis, tum etiam diversarum nationum synodis seu loci communes congesti*, ergänzter Neudruck der Editio princeps Köln 1548, ed. von Gérard Fransen, Theo Kölzer, Aalen 1992, S. 133 und 135. Zu Burchard vgl. ausführlich den Beitrag von Birgit KYNAST in diesem Band.
  - 2 Vgl. Bern von Reichenau, *De nigromantia seu divinatione daemonum contemnanda*, ed. von Benedikt Marxreiter (= MGH Studien und Texte, Bd. 61), Wiesbaden 2016.



(*De civitate Dei*) sowie mit seiner Schrift zur Weissagung der Dämonen (*De divinatione daemonum*). Bern von Reichenau zitiert ihn folgendermaßen: „Der heilige Augustinus sagt: Mit der Natur der Dämonen verhält es sich so, dass sie aufgrund des Wahrnehmungsvermögens eines luftartigen Körpers dem Wahrnehmungsvermögen irdischer (Körper) mit Leichtigkeit voraus sind.“<sup>3</sup> [...] „Wenn dies so ist, muss man zunächst wissen, dass – es geht ja um die Wahrsagung der Dämonen – sie meist Dinge vorankündigen, für deren Eintreten sie dann selbst sorgen.“<sup>4</sup> [...] „Infolge dieser Fähigkeiten, mit denen die Natur ihres luftartigen Körpers ausgestattet ist, sagen die Dämonen nicht nur viel Zukünftiges voraus, sondern sie verbringen auch viele Wunder.“<sup>5</sup> [...] „Dank dieser und derartiger Befähigung verkünden Dämonen viel Zukünftiges im Voraus, wobei ihnen jedoch die Erhabenheit jener Verkündigung fern ist, die Gott durch die heiligen Engel und Propheten wirken lässt.“<sup>6</sup>

Abschließend fügt Bern hinzu: „Wenn irgendwer Ausführlicheres über die Blendwerke der Astrologen, über Horoskope, über Konstellationen, über schicksalskundende Zeichen erfahren will, lese er das fünfte Buch des heiligen Augustinus über den Gottesstaat und er wird mit Gewissheit erfahren, wie bemitleidenswert töricht diejenigen handeln, die derartigen Dingen besondere Aufmerksamkeit schenken.“<sup>7</sup>

Nach Augustinus steuerten vor allem Gregor der Große (gest. 604) und Isidor von Sevilla (gest. 636) weitere Überlegungen zur Thematik bei. Wichtige Autoren bis ins 11. Jahrhundert waren neben Bern von Reichenau der Erzbischof von Lyon, Agobard (gest. 840), der Mainzer Erzbischof Hrabanus Maurus (gest. 856), Erzbischof Hinkmar von Reims (gest. 882) sowie der angelsächsische Gelehrte Ælfric von Eynsham (gest. 1010).<sup>8</sup> Einige Traktate fokussieren vor allem auf Divination und Prognostik, während andere eher Schadenszauber oder Fragen der Dämonologie im Blick hatten.

Kritische Editionen solcher Traktate zeigen, dass gewisse Grundargumentationen fortgeschrieben wurden. Darüber hinaus macht eine Untersuchung der Überlieferung jedoch zugleich deutlich, dass Abhandlungen zur Nigromantik – bis heute in Handbüchern gerne zitiert – keinesfalls die oft vermutete Breitenwirkung besaßen: Meist sind sie nur in einer Handschrift überliefert.<sup>9</sup>

3 Bern, *De nigromantia* (wie Anm. 2), S. 69.

4 Ebd., S. 73.

5 Ebd., S. 69.

6 Ebd., S. 75.

7 Ebd., S. 121.

8 Hrabanus Maurus: *De magicis artibus*; Ælfric von Eynsham: *De Auguriis*, *De falsis diis*; Hinkmar von Reims: *De divortio Lotharii*; Agobard von Lyon: *De grandine et tonitruis*. Vgl. ebd., S. 124 f.

9 Ebd., S. 138. Interessant ist beispielsweise, dass offensichtlich in der Zeit des Humanismus und in der frühen Neuzeit sich neues Interesse an diesen Texten regte. Für *De nigromantia* des Bern von Reichenau interessierte sich beispielsweise Matthias Flacius Illyricus, der zugunsten des Protestantismus im Rahmen der Magdeburger Zenturien zu Beginn des 16. Jahrhunderts historisch arbeitete, vgl. Martina HARTMANN, Matthias Flacius Illyricus, die Magdeburger Centuriatoren und die Anfänge der quellenbezogenen Geschichtsforschung, in: *Catalogus und Centurien*.

Gab es also diesen gelehrten Diskurs und die Nuancierungen der Philosophie, die wir gerade nach der neuen Rezeption griechischer Schriften über den Umweg der arabisch-islamischen Welt,<sup>10</sup> in den Wissenschaftssystematiken<sup>11</sup> oder in den Darlegungen von Albertus Magnus (gest. 1280) oder Thomas von Aquin (gest. 1274)<sup>12</sup> finden, vor allem in den Studierstuben? Hatten die Traktate überhaupt Konsequenzen? Wie war ihr Verhältnis zu üblichen Praktiken?

Wenn die einschlägigen Schriften oft wenig zu Praktiken aussagen dürften, bleibt die Möglichkeit, sich anderen Quellengruppen wie Rechtssammlungen, Kapitularien, Konzilsbeschlüssen etc. zuzuwenden. Die eingangs zitierte Kirchenrechtssammlung des Burchard von Worms besitzt viele Vorläufer, die von irischen Sammlungen im 7. Jahrhundert über die spanischen und gallischen Sammlungen bis zum Sendhandbuch des Regino von Prüm (gest. 915) und von dort weiter zu den zahlreichen Sammlungen der Kirchenreformzeit reichen. Sie bieten verstreute Bestimmungen zu Prognostik, Wahrsagerei und mantischen Praktiken. Allerdings schöpft das kirchliche Recht aus den *Canones* der Konzilien oder aus den Dekretalen der Päpste, die in ihrem Entstehungskontext gegebenenfalls weitere Einblicke eröffnen.

Mantik war aber ein Problem, das nicht nur kirchliches, sondern auch weltliches Recht betraf. Die großen verschiedenen Rechtssammlungen des frühen Mittelalters – vom westgotischen bis zum langobardischen, vom fränkischen bis zum bayerischen Recht – lassen dies erkennen. Wie lag hier das Verhältnis von Sammlung und Beschluss (zum Beispiel auf Versammlungen)? Inwiefern gab es Überschneidungen der Rechtskreise? Im westgotischen Reich betrafen zum Beispiel die Beschlüsse auf Konzilien keineswegs nur das kirchliche, sondern auch in großem Maße das weltliche Recht.<sup>13</sup>

Der hier vorgelegte Band geht der Frage nach, ob und wie Rechtstexte neben philosophisch-theoretischen Abhandlungen und weiteren Quellensorten, zum Beispiel biblischen Kommentaren, astrologischen Traktaten, Hagiografie und Visionsliteratur, Historiografie, neue Perspektiven eines inzwischen auch in der Mediävistik stärker wahr-

---

Interdisziplinäre Studien zu Matthias Flacius und den Magdeburger Centurien, hg. von Arno Menzel-Reuters und Martina Hartmann (= Spätmittelalter, Humanismus und Reformation, Bd. 45), Tübingen 2008, S. 1–17.

10 Vgl. Klaus HERBERS, „Homo hispanus“? Konfrontation, Transfer und Akkulturation im spanischen Mittelalter, in: Akkulturation im Mittelalter, hg. von Reinhard Härtel (= Vorträge und Forschungen, Bd. 78), Ostfildern 2014, S. 43–80, bes. S. 71–77, mit weiterer Literatur; Matthias HEIDUK, Prognostication in the Medieval Western Christian World, in: Prognostication in the Medieval World. A Handbook, hg. von Matthias Heiduk, Klaus Herbers, Hans-Christian Lehner, Berlin 2021, S. 109–151.

11 Die mantischen Künste und die Epistemologie prognostischer Wissenschaften im Mittelalter, hg. von Alexander Fidora (= Beihefte zum AKG, Bd. 74), Köln u. a. 2013.

12 Mantik, Schicksal und Freiheit im Mittelalter, hg. von Loris Sturlese (= Beihefte zum AKG, Bd. 70), Köln u. a. 2011.

13 Vgl. hierzu den Beitrag von Cornelia SCHERER in diesem Band.

genommenen Themas erschließen helfen.<sup>14</sup> Nicht zuletzt dürften hierzu die Aktivitäten des Erlanger Internationalen Kollegs für geisteswissenschaftliche Forschung (IKGF) „Schicksal, Freiheit und Prognose. Bewältigungsstrategien in Ostasien und Europa“, die fast zeitgleich mit der Publikation dieses Bandes in die Veröffentlichung eines Handbuchs münden,<sup>15</sup> beigetragen haben.<sup>16</sup>

In Bezug auf das mittelalterliche Recht seien deshalb zur Einführung zunächst eine im IKGF erstellte Datenbank, einige Befunde zu den Begriffen und Akteuren, Aspekte zur vergleichenden Erschließung rechtlicher Satzungen, Praktiken sowie vor allem die hier gedruckten Beiträge, die insgesamt besonders stark auf Sammlungen des kirchlichen Rechts abheben, kurz vorgestellt.

## 2. Die Quellen und ihre Erschließung

Trotz aller Kritik und Verbote nahm das, was man in der Moderne gemeinhin als „Übernatürliches“ bezeichnet, in Mittelalter und Früher Neuzeit einen manifesten Platz ein. Deshalb waren diese „übernatürlichen“ Dinge auch in die Rechtsordnung eingebunden. Dementsprechend finden sich in zahlreichen Rechtstexten des früheren Mittelalters, welche Bußbestimmungen, straf- und prozessrechtliche Vorschriften enthalten, viele Bezüge zu divinatorischen und mantischen Praktiken;<sup>17</sup> mitunter sind sie eng mit magischen Praktiken verbunden.

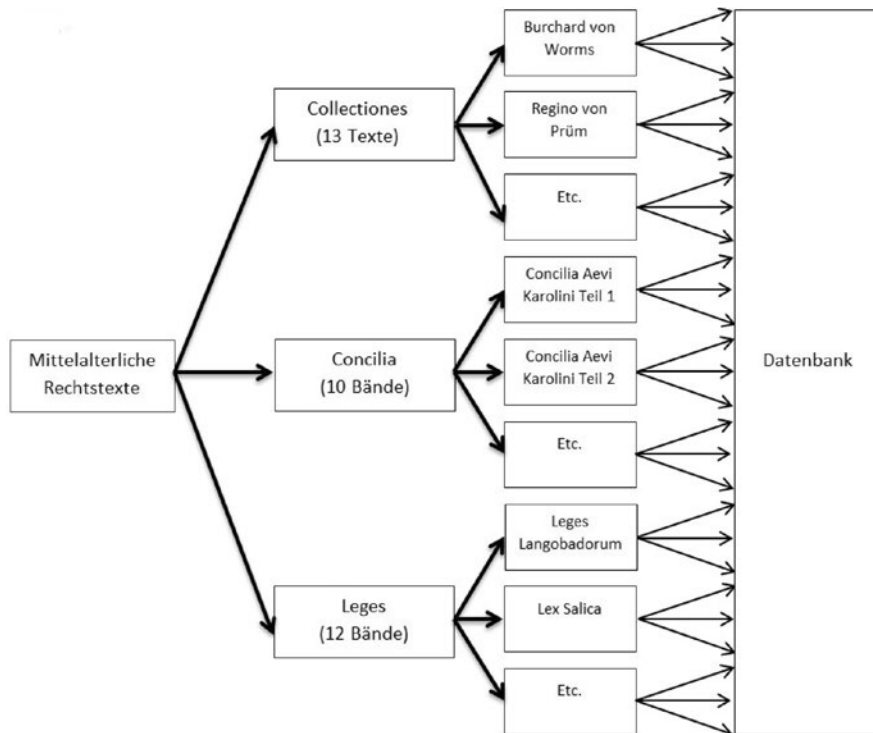
Da die Quantität der Belege auf Anhieb schwer zu überblicken und einzuordnen ist und weil die Abhängigkeiten nur bedingt durch kritische Editionen geklärt wurden, war es sinnvoll, sich diese Quellen in einer Datenbank zu erschließen, die in den vergangenen Jahren sukzessive aufgebaut wurde und weiterentwickelt wird. Hinzu tritt der Vorteil, Quellenbelege in ihrer Entwicklung und Veränderbarkeit zu erfassen; dies schafft Voraussetzungen, um die Fluidität und Dynamik des Rechts in anschließende Interpretationen einzubeziehen.

14 Vgl. als Überblick Klaus HERBERS, *Prognostik und Zukunft im Mittelalter. Praktiken – Kämpfe – Diskussionen* (= Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Geistes- und sozialwissenschaftliche Klasse, Jahrgang 2019/2), Stuttgart 2019.

15 *Prognostication in the Medieval World. A Handbook*, hg. von Matthias Heiduk, Klaus Herbers, Hans-Christian Lehner, Berlin 2021.

16 Vgl. die Würdigung verschiedener Studien in der Einleitung des Handbuchs (wie Anm. 15) und die bei HERBERS, *Prognostik und Zukunft* (wie Anm. 14), S. 37–66 angehängte Bibliografie.

17 *Divination* bezeichnet zunächst die Erforschung des göttlichen Willens, *Mantik* die – eher handwerkliche – Kunst der Zukunftsdeutung. Beide Begriffe sind nicht immer völlig trennscharf zu unterscheiden, auch weil sich der Begriff *divinatio* in den Quellen mitunter allgemein auf jegliche Form der Wahrsagerei zu beziehen scheint. Vgl. Fritz GRAF, *Art. Divination/Mantik*, in: *Religion in Geschichte und Gegenwart*, Bd. 2, Tübingen 1999, S. 883–886.



Aufbau der Erlanger Datenbank „Mittelalterliche Rechtstexte“

Die Datenbank besteht aus drei großen Bereichen: *Leges*, *Concilia* und *Collectiones canonicae*. Die Erfassung der Belegstellen aus den Editionsbänden der *Concilia*-Reihe in den *Monumenta Germaniae Historica* (MGH) ist inzwischen abgeschlossen und in eine entsprechende „Konzilsdatenbank“ integriert. Sie wird durch über 50 Schlagwörter erschlossen, die auf über 70 Datensätze verweisen.<sup>18</sup> An der Erweiterung der Konzilsdatenbank um Textstellen aus Quellen der *Leges* und Kanonensammlungen wird weiterhin gearbeitet; erste, vorläufige Forschungsergebnisse sind bereits verfügbar. Dies ist ein Vorteil gegenüber einer isolierten Suche in den MGH-Bänden oder anderen Editionen.

Die bereits erstellte Konzilsdatenbank ermöglicht es den Nutzern, die Datensätze mit verschiedenen Filtern zu durchsuchen und damit die Belege zu einem bestimmten Schlagwort zusammenzustellen. So ist es etwa möglich, das Schlagwort *sortilegus* in den bereits vollständig erfassten Belegstellen der MGH-*Concilia*-Bände zu überprüfen. Nach

<sup>18</sup> Die Datenbank wurde unter: <http://www.ikgf.fau.de/publications/databases/> (letzter Aufruf: 27.8.2020) öffentlich zugänglich gemacht.

Auswahl des entsprechenden Filters erhält der Nutzer alle Fundstellen des Schlagwortes in einer speziellen Übersicht.

Mit dieser Datenbank lassen sich Rechtstexte aus den einschlägigen Editionen systematisch in Hinblick auf einschlägige Suchbegriffe zur Ausübung divinatorischer Praktiken und in Bezug auf mantische Begriffe erfassen und in vielfacher Weise kontextualisieren.

### 3. Begriffe, Befunde und Akteure in den Quellen des weltlichen Rechts

Vor allem seien in dieser Einleitung vorab einige Befunde zum weltlichen Recht vorgestellt, die helfen, für die Variationsbreite der Begrifflichkeiten in den Quellen zu sensibilisieren. Eine große Ergebnisdichte bieten die *Leges Langobardorum*. Unter diesem Überbegriff werden verschiedene Rechtsaufzeichnungen langobardischer Herrscher in Italien zusammengefasst.<sup>19</sup> Grundlage hierfür war der *Edictus Rothari*, von König Rothar 643 in Pavia erlassen, womit die alten Rechtsgewohnheiten der Langobarden schriftlich fixiert und verbessert wurden. Die Hinwendung der Langobarden zum katholischen Glauben führte zu weiteren Gesetzesinitiativen, die sukzessive dem *Edictus Rothari* hinzugefügt wurden. Insgesamt zeigt sich trotz der teilweisen Standardisierung durch Floskeln ein breites Spektrum hinsichtlich des Umgangs mit mantischen (und magischen) Praktiken. Kirchliche Satzungen wollten dem „heidnischen“ Vorgehen ein Ende setzen, weshalb die Bischöfe jedes Jahr ihre Gemeinden besuchen sollten, um das Volk zu belehren, um heidnische Beobachtungen, Weissagungen, Amulette, Zaubereien, etc. zu brandmarken und dazugehörige Handlungen in der Folge zu unterbinden.<sup>20</sup> Die Anwendung mantischer Praktiken wurde durchaus differenziert geahndet. So bleiben die *Leges* entweder vage, indem sie lediglich auf „die zustehenden Strafen“ verweisen,<sup>21</sup> oder sie drohen konkret mit dem Entzug des Besitzes, mit einem Ausschluss aus der

19 Zum langobardischen Recht vgl. einführend Christoph H. F. MEYER, Maßstäbe frühmittelalterlicher Gesetzgeber. Raum und Zeit in den *Leges Langobardorum*, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs (2007), S. 141–187.

20 *Decrevimus ut secundum canones unusquisque episcopus in sua parrochia sollicitudinem adhibeat, adiuvante grafione qui defensor ecclesiae est, ut populus Dei pagania non faciat; sed ut omnes spurcitas gentilitatis abiciat et respuat, sive profana sacrificia mortuorum, sive sortilegos vel divinos, sive phylacteria et auguria, sive incantationes, sive hostias immolatitias, quas stulti homines iuxta ecclesias ritu pagano faciunt sub nomine sanctorum martyrum vel confessorum Domini; qui potius quam ad misericordiam sanctos suos ad iracundiam provocant.* – Karoli Magni capitularia, in: MGH LL, Bd. 1, S. 32–194, hier: S. 33.

21 *Heretici, incantatores, malefici, quilibet de veritate convicti et deprehensi, ad arbitrium iudicis poena debita punientur.* – Friderici II. et Heinrici constitutiones, in: MGH LL, Bd. 2/1, S. 248–311, hier: S. 268.

Gesellschaft,<sup>22</sup> dem Todesurteil<sup>23</sup> oder Geldstrafen. Selbst für den Fall der (erwiesenen) Zahlungsunfähigkeit wurde durch das Verfahren des „Erdwerfens“ (*crene cruda*) eine Lösung gefunden: Der Verurteilte nahm Erde aus den Ecken seiner Wohnung und warf diese mit der linken Hand über die Schulter auf die Verwandten, die dadurch haftbar gemacht wurden. Ähnliche Differenzierungen der Strafen und Bußen bietet das kirchliche Recht, wie aus den Bußbüchern besonders deutlich hervorgeht.<sup>24</sup>

Sehr differenziert werden die Personen benannt, welche die Praktiken ausübten: *mathematicus, ariolus, aruspex, vaticinatores, augur, divinus, genethliacus, herbarius, idromantius, incantator, magus, necromantius, pythouissa, sortilegus, striga, veneficus, ventri- loquus*. Die Bedeutungsvielfalt dieser Bezeichnungen lässt sich in modernen Übersetzungen mitunter kaum fassen. Allerdings zeigen verschiedene Schlüsseltexte, die künftig in einer Anthologie zur Verfügung stehen werden,<sup>25</sup> dass Bedeutungsnuancen sehr differenziert ausgedrückt werden konnten.

Dies gilt erst recht für die darüber hinaus existierenden latinisierten volkssprachlichen Begriffe. Dazu gehören *fara* (weibliche zauberkundige Person), *granderva* (weibliche zauberkundige Person, Hexe), *herburgius* (ein den Hexen treuer, sie schützender und bewachender Mann), *humnisfith* (welcher den alten/heidnischen Heiligtümern treu ist), *stria* (Hexe, ursprünglich: kluges, verschmitztes Weib) oder *strioportius* (ein den klugen Frauen, den Hexen Helfender; Hexendiener). Auch diese spezifisch verwendeten Bezeichnungen lassen sich in ihrem vollständigen Bedeutungsspektrum nur schwer übersetzen. Die Benennungen für magisch Handelnde sind jedoch nicht die einzigen volkssprachlichen Bezeichnungen, die in den *Leges* schriftlichen Niederschlag gefunden haben, sondern auch beispielsweise der Begriff *mallobergo*, der immer dann verwendet wird, wenn volkssprachliche Wörter oder Redewendungen folgen, eine Kennzeichnungs- bzw. Einleitungsformel also, die so viel wie „vor Gericht“ oder „in der Gerichtssprache“ bedeutet. Hiervon abgeleitet begegnet der Begriff *mallobergus*, der sich mit Gerichts- stätte oder Gerichtsversammlung übersetzen lässt.

Das hohe Gewicht der Magievorwürfe lässt sich ebenfalls anhand der *Leges* ablesen, denn wer eine Frau fälschlicherweise als Hexe bezichtigt, muss, wenn er dies nicht beweisen kann, eine hohe Geldstrafe zahlen. Dabei werden Hexen zusammen mit Freuden- mädchen genannt.<sup>26</sup> Dieses Beispiel verdeutlicht im Umkehrschluss, dass die Existenz

22 *Vaticinatores, qui se futura scire dicunt, caesi de civitate iacentur.* – Benedicti Capitularia, in: MGH LL, Bd. 2/2, S. 17–158, hier: S. 116.

23 370. *De his, qui divinos vel matematicos consulere praesumunt. Qui de salute principis vel summa rei publicae mathematicos, ariolos, aruspices, vaticinatores consulit, cum eo qui responderit capite puniatur.* – Ebd., S. 125.

24 Vgl. den Beitrag von Ludger KÖRNTGEN in diesem Band.

25 Verschiedene Schriften sind Teil einer am IKGF in Vorbereitung befindlichen Anthologie.

26 *Si quis <uero> mulierem <ingenuam> striam clamauerit [aut meretricem] et non potuerit adprobare, mallobergo faras, <MMD> denarios qui faciunt <in triplum> solidos (C) LXXXVII et semis culpabilis iudicetur.* – Pactus legis Salicae, in: MGH LL nat. Germ., Bd. 4/1, S. 230.

von Hexen prinzipiell als beweisbar galt, die Hexe mithin Teil der als real empfundenen Welt war. Die *Leges Langobardorum* sind hier nicht eindeutig: Es besteht zum einen die Möglichkeit, dass eine Frau durch einen Zweikampf, der als Gottesurteil angesehen wird, vom Vorwurf der Hexerei freigesprochen wird.<sup>27</sup> Andererseits wird jedoch betont, dass es dem christlichen Denken fremd sei zu glauben, eine Hexe könne einen Menschen „inwendig“ verspeisen.<sup>28</sup>

Die Kapitulariensammlung des Benedictus bietet ebenfalls vielfältige Hinweise.<sup>29</sup> Ihr Verfasser ist ein angeblicher Diakon, der sich im Prolog selbst Benedictus Levita nennt.<sup>30</sup> Dieser soll die Sammlung im Auftrag des Erzbischofs Otgar von Mainz (826–847) kompiliert haben. Als Quelle nennt Pseudo-Benedictus die Sammlung des Abtes Ansegis (gest. 833), die er jedoch, da dieser einiges übersehen oder aus anderen Gründen nicht beachtet hat, erweitert habe.<sup>31</sup> Die Sammlung gilt als verfälscht und scheint wegen des Zusammenhangs mit den pseudoisodorischen Fälschungen eher im Westfrankenreich als in Mainz erstellt worden zu sein, wobei der Grad der Verfälschung noch diskutiert wird. Eine Analyse der Ziele kann wohl erst nach Abschluss der Neuedition, die derzeit erarbeitet wird, erfolgen.<sup>32</sup> Vor allem die bisher noch nicht erwähnte Verwendung von Amuletten und mantischen Artefakten wird hier insgesamt drei Mal zum Thema der Kapitularien gemacht.<sup>33</sup>

27 *Leges Langobardorum*, Edictus Rothari, ed. von Friedrich Bluhme (= MGH LL, Bd. 4), Hannover 1888, §§ 197–198.

28 [...] *quod christianis mentibus nullatenus credendum est, nec possibilem ut mulier hominem vivum intrinsecus possit comedere.* – *Leges Langobardorum*, Edictus Rothari (wie Anm. 27), § 376, S. 87.

29 Vgl. Gerhard SCHMITZ, Art. Benedictus Levita, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Lieferung 3, Berlin u. a. 2005, Sp. 520–522; vgl. auch das Portal der MGH zur in Vorbereitung befindlichen Edition der falschen Kapitularien des Benedictus: <http://www.benedictus.mgh.de/haupt.htm> (letzter Aufruf: 12.5.2020) sowie das von Karl UBL geleitete Projekt „Capitularia. Edition der fränkischen Herrschererlasse“: <https://capitularia.uni-koeln.de/project/about/> (letzter Aufruf: 12.5.2020).

30 *Post Benedictus ego ternos Levita libellos.* – <http://www.benedictus.mgh.de/edition/edition/praef.htm> (letzter Aufruf: 13.5.2020).

31 *Praecedentes quattuor libelli nonnulla gloriosissimorum Karoli atque Hludowici imperatorum continent capitula, quae eorum tempore ab Ansegiso abbate sunt collecta atque in praedictis coacta libellis, sicut in eorundem proemio continetur. Sed quia ab eo nec media, ut rati sumus, sunt forsitan inventa vel collecta, necesse erat, ut a fidelibus, ubicumque inveniri potuissent, quaererentur et ob recordationem tantorum principum vel eorundem capitulorum utilitatem coadunarentur et membranis insererentur atque a fidelibus memoriae commenderentur.* – <http://www.benedictus.mgh.de/edition/edition/edition.htm> (letzter Aufruf: 13.5.2020)

32 Vgl. SCHMITZ, Art. Benedictus Levita (wie Anm. 29).

33 Weitere Nennungen in den anderen ausgewerteten Rechtstexten in den Bänden der *Concilia* und der *Leges Barbarorum* sind folgende: Concilium Germanicum A. 742, in: MGH Conc., Bd. 2/1, S. 4; Concilium in Francia habitum A. 747, in: MGH Conc., Bd. 2/1, S. 47; De divortio Lotharii regis et Teutberga, in: MGH Conc., Bd. 4/1, S. 215; Karlomanni Capitularia, in: MGH LL, Bd. 1, S. 17; Ebd., S. 19 f.

#### 4. Kirchliches Recht, Praktiken und Auswertungen

Die Beispiele aus den Rechtssammlungen der Langobarden und der karolingischen Kapitulariengesetzgebung zeigen die Virulenz des Themas in seiner ganzen Dynamik und Vielfalt. Es war aber nicht nur im weltlichen, sondern auch im kanonischen Recht präsent.

Regino von Prüm, der sein Sendhandbuch 906 verfasste und Erzbischof Hatto von Mainz (891–913) widmete, schrieb in einem Fragenkatalog (Nr. 42–45 des zweiten Buches) zu Mantik und auch zu Frauen, die nachts reiten, Folgendes: „Es muss gefragt werden, ob jemand ein Magier, Wahrsager, Beschwörer oder Zeichendeuter ist“.<sup>34</sup> Die weiteren Fragen, die dieses Buch an die Hand gibt, betreffen Baum- und Naturkulte, sowie Frauen, die Liebeszauber anwenden und nachts auf Tieren reiten, usw.<sup>35</sup> Es folgen verschiedene Konzilsbeschlüsse (Nr. 354–371), aber auch weltliche Satzungen und der vieldiskutierte sogenannte *Canon Episcopi* unbekannter Herkunft (= Nr. 371) zum Hexenflug (*De mulieribus, quae cum daemonibus se dicunt nocturnis horis equitare*).<sup>36</sup>

Nördlich der Alpen war neben Regino von Prüm für das kirchliche Recht vor allem der schon genannte Burchard von Worms einschlägig, der gut 100 Jahre später seine Kanonessammlung verfasste. Bei ihm thematisieren das zehnte und 19. Buch ausführlich Magier, Wahrsager, Propheten und ähnliche Personen sowie die Ausübung magischer Bräuche mit Nennung der dafür angemessenen Bußen.<sup>37</sup> Der Glaube an Zauberer und Hexen wurde unter anderem von hier – dies verraten die zahlreichen Handschrif-

34 *Interrogandum, si aliquis sit magus, ariolus aut incantator divinus aut sortilegus sit?* – Das Sendhandbuch des Regino von Prüm, hg. von Wilfried Hartmann (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters; Freiherr-Vom-Stein-Gedächtnisausgabe, Bd. 42), Darmstadt 2004, S. 244.

35 *Si aliquis vota ad arbores vel ad fontes vel ad lapides quosdam quasi ad altaria faciat, aut ibi candelam seu quodlibet munus deferat, velut ibi quoddam numen sit, quod bonum aut malum possit inferre? [...] Perquirendum, si aliqua femina sit, quae per quaedam maleficia et incantationes mentes hominum se immutare posse dicat, id est, du de odio in amorem aut de amore in odium convertat, aut bona hominum aut damnet aut subripiat? Et, si aliqua est, quae se dicat cum daemonum turba in similitudine mulierum transformata certis noctibus equitare super quasdam bestias et in eorum consortio adnumeratam esse, haec talis omnimodis ex parochia eiciatur.* – Ebd., S. 244.

36 Ebd. S. 420–422; vgl. u. a. Werner TSCHACHER, Der Flug durch die Luft zwischen Illusionstheorie und Realitätsbeweis. Studien zum sogenannten Kanon Episcopi und zum Hexenflug, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte; Kanonistische Abteilung 116.1 (1999), S. 225–276.

37 Vgl. Burchard von Worms. *Decretorum libri XX* (wie Anm. 1), S. 133–144 und bes. S. 193 f. Die rezeptionsgeschichtliche Erschließung von Burchards Werk wurde mittlerweile als Langzeitforschungsprojekt in das Programm der Akademien aufgenommen, vgl. <http://www.adwmainz.de/nachrichten/artikel/bausteine-europaeischer-rechtskultur-und-moderner-staatswesen-zwei-neue-langzeitvorhaben-im-akademi.html> (letzter Aufruf: 12.5.2020).



ten – weiter verbreitet.<sup>38</sup> Aus kulturgeschichtlicher Perspektive – so wurde immer wieder behauptet – würden in Burchards Sammlung die offenbar um 1000 wirkenden vorchristlichen Kultbräuche und Glaubensvorstellungen lebendig, so zum Beispiel die Vorstellung, dass Frauen durch die Luft fliegen oder reiten konnten.<sup>39</sup>

Gerade Kanonessammlungen wurden aber nur bedingt anlassbezogen angelegt. Rechtfertigt also die Allgegenwart der verschiedenen mantischen Aspekte in den Rechtsquellen den Schluss auf Wirklichkeiten? Reagierten die Sammlungen auf jeweils zeitgenössische Praktiken oder wurde nur älteres Traditionsgut aus rechtssystematischen Gründen in die Sammlungen integriert?<sup>40</sup> Wurden Regelungen vielleicht immer wieder fortgeschrieben, unabhängig vom konkreten Regelungsbedarf? Von der Beantwortung dieser Frage hängt auch ab, in welchem Maße die prognostischen Praktiken in der Lebenswelt verankert waren.

Deshalb wird in diesem Band danach gefragt, in welcher Varianz und in welcher Kontinuität die Thematik in den Sammlungen erscheint. Lassen sich Familien oder Gruppen bilden? In welchem Kontext werden Fragen der Prognostik erörtert? Gibt es beispielsweise in den Rubriken Kritikpunkte? Bieten verschiedene Überlieferungen signifikante Unterschiede? Nur so wird es möglich sein, die Fluidität und Dynamik rechtlicher Vorgaben zu würdigen. Die schon genannte Datenbank bietet hier eine erste Orientierung. Die maßgeblichen Editionswerke wurden hierzu exzerpiert und mit entsprechenden Schlagwörtern bzw. Schlagwortkombinationen durchsucht. Zu diesen Schlagwörtern zählen nicht nur *ariolus*, *aruspex* oder *divinatio*, sondern etwa auch *phitonissa* oder *visio*.<sup>41</sup>

Bereits ein Blick auf Zahlenwerte oder Belegfrequenz regt bei einigen Schlagwörtern zum Nachdenken an und liefert Hinweise zur Beantwortung der eingangs gestellten Fragen. Dies lässt sich an „Hydromantik“ und „Pyromantik“ erläutern. So verdeutlicht die Schlagwortsuche nach den Begriffen *hydromantia* und *pyromantia* in der Datenbank einen aufschlussreichen Befund: In den Konzilien fehlen beide Begriffe, demgegenüber sind *hydromantia* und *pyromantia* in zwei Bänden der Kanonessammlungen, nämlich bei Burchard von Worms und bei Gratian, belegt. Außerdem verweist Hinkmar von Reims in *De divortio Lotharii* auf den *hydromantius*.

Warum aber führen Burchard von Worms und Gratian Hydromantik und Pyromantik in ihren Kanonessammlungen auf, obwohl die Konzilien der vorhergehenden Jahrhun-

38 Diese und andere bei Burchard erwähnte Praktiken flossen im 13. Jahrhundert in die Predigten Bertholds von Regensburg und ins Allgemeinwissen über Zauberer und Hexen ein. Vgl. Heide DIENST, Zur Rolle von Frauen in magischen Vorstellungen und Praktiken – nach ausgewählten mittelalterlichen Quellen, in: Frauen in Spätantike und Frühmittelalter, hg. von Werner Affeldt (Sigmaringen 1990), S. 173–194, zu Burchard von Worms siehe besonders S. 182–185.

39 Siehe oben Anm. 35.

40 Dazu Dieter HARMENING, Superstitio. Überlieferungs- und theoriegeschichtliche Studien zur kirchlich-theologischen Aberglaubensliteratur des Mittelalters, Berlin 1979.

41 Zu den folgenden Bemerkungen vgl. bereits HERBERS, Prognostik und Zukunft (wie Anm. 14), S. 16–22.

derte hierzu schweigen? Geschah dies womöglich aus systematischen Gründen? Hinkmar von Reims schreibt im 9. Jahrhundert hierzu: „Hydromanten sind solche Personen, die beim Blick auf Wasser Schatten von Dämonen herbeirufen und von sich behaupten, Bilder oder Spottbilder dort zu sehen und von ihnen Dinge zu hören.“<sup>42</sup> Eine ähnliche Erklärung findet sich bei Burchard von Worms und Gratian.<sup>43</sup> Alle zitieren jedoch, wenn auch in abgewandelter Form, Bemerkungen des Kirchenvaters Isidor,<sup>44</sup> basieren also explizit auf anderen Traditionen als auf Konzilsbeschlüssen.

Prognostische Praktiken wie Hydromantik und Pyromantik erscheinen somit nur in den kirchlichen Rechtssammlungen, beide Phänomene wurden also eher aus systematischer Hinsicht immer wieder aufgeführt und an den entsprechenden Stellen integriert. In der Praxis scheinen demgegenüber zumindest diese Formen der Prognostik und Divination im durch die Datenbank erfassten Zeitraum vom 7. bis zum 12. Jahrhundert keine wesentliche Rolle gespielt zu haben.

Lassen sich so schon Differenzierungen zwischen Rechtssammlungen – zu denen man auch die Bußbücher zählen könnte – und Konzilsbeschlüssen dokumentieren, so könnte ein dritter Typus weitere Aspekte erschließen. Anlassbezogener als Kanonesammlungen scheinen päpstliche Rechtsauskünfte zu sein, die auf konkrete Anfragen antworteten. Es sind sogenannte *Responsa*, eine besondere Briefform der Päpste,<sup>45</sup> die entsprechend ihren Platz in diesem Band finden.<sup>46</sup>

Als 865/866 der neu getaufte Bulgarenfürst Boris/Michael (gest. 907) Erkundigungen über Glaubensfragen an Papst Nikolaus I. (858–867) richtete, antwortete dieser in 106 Kapiteln.<sup>47</sup> Das 77. handelte von einem von den Griechen und Bulgaren wohl

42 *Idromantii sunt, qui in aquae inspectione umbras daemonum evocant et imagines vel ludificationes eorum ibi videre et ab eis aliqua audire se perhibent.* – Hinkmar von Reims, *De divortio Lotharii regis et Theutbergae reginae*, ed. von Letha Böhringer (= MGH Conc., Bd. 4/1), Hannover 1992, S. 207.

43 *Hydromantici ab aqua dicti: est enim hydromantia in aquae inspectione umbras daemonum evocare et imagines ludificationes eorum videre ibique ab eis aliqua audire, ibique ab eis aliqua audire. Ubi adhibito sanguine, etiam inferos perhibentur sciscitari.* – Burchard von Worms, *Decretorum libri XX* (wie Anm. 1), S. 137.

44 *Hydromantii ab aqua dicti. Est enim hydromantia in aquae inspectione umbras daemonum evocare, et imagines vel ludificationes eorum videre, ibique ab eis aliqua audire, ubi adhibito sanguine etiam inferos perhibentur sciscitari.* – Isidori Hispalensis episcopi *etymologiarum sive originum libri XX*, ed. von Wallace Martin Lindsay, 2 Bde., Oxford 1911, VIII, 12.

45 Vgl. Klaus HERBERS, *Die Päpste und die Missionierung – Strukturen und Dokumentationsformen*, in: *Chiese locali e chiese regionali nell'alto medioevo* (Spoleto, 4–9 Aprile 2013) (= *Settimane di studio della fondazione centro italiano di studi sull'alto medioevo*, Bd. 61), Spoleto 2014, S. 163–188, bes. S. 176–184 sowie Klaus HERBERS, *Papstbriefe und Papsturkunden. Abgrenzungen und Überschneidungen im früheren Mittelalter*, in: *Die Urkunde. Text – Bild – Objekt*, hg. von Andrea Stieldorf, Berlin 2019, S. 125–140.

46 Vgl. den Beitrag von Klaus HERBERS in diesem Band.

47 Johann Friedrich BÖHMER, Klaus HERBERS, *Die Regesten des Kaiserreiches unter den Karolingern 751–918* (926/962), Band 4: *Papstregesten 800–911*, Teil 2: 844–872, Lieferung 2:

praktizierten Buchzauber mithilfe eines Holzstücks, der abgelehnt wurde.<sup>48</sup> Ähnliche Bemerkungen und Zitate finden sich in anderen päpstlichen *Responsa* – so etwa ein Jahrhundert zuvor in Zusammenhang mit der bonifatianischen Missionierung.<sup>49</sup>

Kanonessammlungen, Konzilsbeschlüsse, Bußbücher und päpstliche *Responsa* oder Dekrete enthalten also rechtliche Bestimmungen zur Prognostik, Divination, Mantik und Wahrsagerei. Jedoch geben sie, wie die angeführten Beispiele zeigten, oftmals unterschiedliche Auskünfte über die jeweiligen Praktiken. Dies dürfte ebenso für das weltliche Recht gelten. Quellenkritik ist deshalb für die Interpretation unerlässlich, zumal wenn Interferenzen oder die jeweiligen Entwicklungen und Brüche untersucht werden sollen.

## 5. Die Beiträge

Fast alle der in diesem Band versammelten Beiträge wurden bei einem Workshop des IKGf in Erlangen am 17. und 18. April 2018 vorgetragen und diskutiert. Hier wurde auch die angesprochene Datenbank vorgestellt und deren Forschungsmöglichkeiten in die Diskussionen einbezogen. Insgesamt standen neben einem Beitrag zum weltlichen Recht vor allem die Sammlungen des kirchlichen Rechts im Vordergrund bis hin zu Fragen, wie sich die dortigen Bestimmungen in den hoch- und spätmittelalterlichen Dekretalensammlungen niedergeschlagen haben. Außerdem untersuchten die Experten des mittelalterlichen Kirchenrechts ihre Texte hinsichtlich Standardisierungen im Umgang mit mantischen und divinatorischen Praktiken innerhalb verschiedener Kirchenrechtsammlungen. Es wurde dabei deutlich, dass Standards oft sehr früh gesetzt und später in freilich unterschiedlicher Weise aktualisiert wurden. So ergeben sich beispielsweise aus den ersten kanonischen Sammlungen des Frühmittelalters bis zum 13. Jahrhundert Konsultationsverbote für Wahrsager. Obwohl Kompilatoren von Rechtsammlungen auch eigene Akzente setzen, erlauben die Belege nur selten Rückschlüsse auf tatsächliche mantische Praktiken im Mittelalter. Nicht zuletzt deshalb wurden die überarbeiteten Beiträge der Tagung für diesen Sammelband um eine Untersuchung zu päpstlichen *Responsa* ergänzt.

Lukas BOTHE analysiert ein Beispiel zum weltlichen Recht: Die *Lex Ribuaria*, ein teilweise aus älteren Gesetzestexten, insbesondere der *Lex Salica*,<sup>50</sup> zusammengestelltes, in lateinischer Sprache verfasstes Gesetzbuch, das überwiegend in der Zeit König Dagoberts I. (gest. 639) bearbeitet wurde, steht im Fokus. Der Verfasser macht divina-

---

858–867 (= *Regesta Imperii*, Bd. I/4/2/2), Köln u. a. 2012, Nr. 822.

48 Vgl. den Beitrag von Klaus HERBERS in diesem Band. Kommentare und weitere Literaturhinweise finden sich in BÖHMER, HERBERS, *Papstregesten* (wie Anm. 47), Nr. 822.

49 Klaus HERBERS, *Die Päpste und die Missionierung* (wie Anm. 45), S. 167–173.

50 Die *Lex Ribuaria* wird deshalb auch als *Lex Salica revisa* angesehen. Vgl. Clausdieter SCHOTT, *Der Stand der Leges-Forschung, in: Frühmittelalterliche Studien* 13 (1979), S. 29–55, hier: S. 38.

torische Praktiken konkret bei der Beweisführung im Sühneprozess aus, wenn zur Erforschung des göttlichen Willens ein gerichtlicher Zweikampf als Form des Gottesurteils zur Anwendung kommen soll. Dabei steht die Tathaftung und weniger das Interesse an Motiven vielfach im Vordergrund. Diese Praktik wird daher als quasidivinatorisch begriffen. Ihr Wert bestand darin, dass auf diese Weise verbindliche Entscheidungen und damit Rechtssicherheit herbeigeführt werden konnten.

Cornelia SCHERER analysiert die *Collectio Hispana*, eine chronologisch gegliederte Sammlung synodaler Akten und Briefe, hauptsächlich von Päpsten, die im 7. Jahrhundert auf der Iberischen Halbinsel entstanden ist. Die Intensität, mit der sich die Kompilatoren der *Collectio Hispana* mit dem Thema Weissagung auseinandersetzen, ist zwar gering, jedoch lassen einige Passagen Rückschlüsse auf die zeitgenössischen Bedürfnisse zu, beispielsweise durch Anpassungen der Vorlagen an den westgotischen Entstehungskontext. Bestimmungen zu mantischen Praktiken wurden wohl hauptsächlich zur Bewahrung des verfügbaren, orthodoxen Glaubenswissens sowie zur Sicherung der Königsherrschaft erlassen.

Roy FLECHNER untersucht das Verhältnis von zwei durch eine gemeinsame Quelle, die *Collectio canonum Dionysiana*, miteinander verbundenen Sammlungen. Die *Collectio Hibernensis*, die zwischen 690 und 748 in Irland zusammengestellt wurde, akzeptiert in Buch 25 das Loswerfen weitgehend als Teil des Entscheidungsprozesses. Divination ist dagegen nicht erlaubt. FLECHNER analysiert, inwieweit das Werfen von Losen etwas mit Divination zu tun habe, da beide Methoden dazu dienen, Ereignisse oder Handlungen in der Zukunft mit übernatürlichen Mitteln zu antizipieren. Trotzdem wird Letzteres in der *Hibernensis* verurteilt, während Ersteres akzeptiert wird. Buch 25 besteht aus fünf Kapiteln, die sich mit dem Vorrecht befassen, Lose in zweifelhaften oder ungewissen Fällen abzugeben, und mit der Rechtfertigung, die Entscheidungsfindung durch Abgabe von Losen zuzulassen. Kurz nach der *Hibernensis* entstand die Corbie-Redaktion der *Vetus Gallica*. In diesem Text wird in Buch 44 das Losen genauso verboten wie die Divination. Beide Sammlungen beziehen sich auf das Konzil von Agde aus dem Jahr 506. Dort wurde das Losen verboten. Der Kompilator der *Hibernensis* änderte den fraglichen Abschnitt jedoch. Bei der Frage nach den Gründen für die Modifizierung weist FLECHNER auf eine mögliche irische Rechtspraxis hin, die das Losen erlaubt habe. Denkbar wäre ebenso eine Interpretation einschlägiger Bibelstellen zugunsten des Losens.

Ludger KÖRNTGEN beleuchtet die frühmittelalterliche Bußbuchüberlieferung, deren Belege für die Auseinandersetzung mit mantischen Praktiken auf eine Tradition zurückgeführt wird, die ihren Ausgang von Synodalbestimmungen der spätantiken Reichskirche und dem von christlichen Vorstellungen geleiteten spätantiken Kaiserrecht genommen hatte und auf weiteren im einzelnen nachgewiesenen Quellen basierte. In einigen Werken finden sich kenntnisreich vorgenommene Erklärungen zu mantischen Praktiken, etwa im *Paenitentiale Pseudo-Theodori*. Daraus kann geschlossen werden, dass diese womöglich nicht nur aus Gründen der Vollständigkeit in die Texte aufgenommen wurden, sondern eine gewisse praktische Relevanz ursächlich gewesen sein könnte.

Klaus HERBERS untersucht die Briefform der *Responsa*, päpstliche Antwortschreiben auf tagesaktuelle Fragen, im Hinblick auf Hinweise zu divinatorischen Praktiken. Anhand von vier Beispielen vom 6. bis 9. Jahrhundert wird gezeigt, wie solche Inhalte in aktuellen Anfragen und Antworten erscheinen und wie diese auch bei der Übernahme in Kirchenrechtssammlungen noch in hohem Maße auf zeitgenössische Praktiken Bezug zu nehmen scheinen.

Im Zentrum des Beitrags von Birgit KYNAST steht der bereits mehrfach erwähnte Verfasser einer Sammlung von Konzilsbeschlüssen, Bußbüchern und anderer kanonischer Quellen, Burchard von Worms. Sein Werk aus dem frühen 11. Jahrhundert, dessen rezeptionsgeschichtliche Erschließung mittlerweile als Langzeitforschungsprojekt in das Programm der Akademien aufgenommen wurde, war einflussreich und zitiert frühere Sammlungen, stutzte jedoch die Buße auf ein realistischeres Maß zurück. Einige Bußen dürften auf einen Wormser Hintergrund verweisen, wie mit detaillierten Analysen gezeigt wird.

Der Beitrag von Lotte KÉRY beschäftigt sich mit der Dekretalistik, einer im 12. und 13. Jahrhundert neu entstandenen Form des kanonischen Rechts. KÉRY analysiert die Diskussion über die Verwendung von Losentscheiden im Prozess der Entscheidungsfindung und bei Wahlen in den Sammlungen Bernhards von Pavia und Bernhards von Parma, für die Gratian gleichwohl von Bedeutung war. Möglicherweise gab es keine zwingenden Anlässe, um neue Bestimmungen zum Verbot divinatorischer Praktiken zu erlassen. Trotzdem wurde – vielleicht aus Gründen der Vollständigkeit – etwa das Losen thematisiert. Die Vorschriften Gratians nennen hohe Strafen für Wahrsager: *sortilegi* und *divinatores* sollen exkommuniziert werden, nach weltlichem Recht droht sogar die Todesstrafe. Erlaubt ist hingegen eine Zukunftsdeutung mit Mitteln der Astronomie. Hier wird explizit auf das Astrolabium verwiesen, wenngleich diesem eine gewisse Fehlerhaftigkeit attestiert wird.

Das Orts- und Personenregister am Ende des Bandes erschließt unter anderem die Häufung von Protagonisten (etwa Caesarius von Arles, Gregor der Große, Regino von Prüm, Burchard von Worms) und für die Thematik einschlägigen Konzilien (etwa Ancyra 314, Agde 506). Dies verdeutlicht über die versammelten Beiträge hinweg, in welchem Maße Satzungen und Personen die Diskussion langfristig bestimmen konnten.

Die hier präsentierten Studien bieten insgesamt einen ersten Einblick in die Befunde mittelalterlicher Rechtstexte auf Fragen nach dem Umgang mit Mantik und Divination. Als Zwischenergebnis lässt sich festhalten, dass Hinweise auf tatsächliche mantische Praktiken nur vereinzelt nachweisbar sind. Wesentlich wichtiger waren wohl Intentionen und Ziele der Kompilatoren bzw. Verfasser sowie die Anlässe des Verfassens. Oftmals wurden Bestimmungen zum Teil ohne konkreten Anlass in neue Werke übernommen. Manche Erläuterungen zu den beschriebenen Praktiken lassen eine gewisse Vertrautheit mit denselben erkennen. Bemerkenswert bleibt, dass das Interesse an dem entsprechenden Material in immer wieder neuen Zusammenstellungen beständig erhalten blieb. Die Bestimmungen erscheinen dabei nicht starr, vielmehr unterlagen sie gewissen Dynamik-

ken. Künftige Untersuchungen können, auch mit Unterstützung der Erlanger Datenbank, die Befunde dieses Bandes weiter systematisieren und differenzieren. Die gegenseitigen Bezugnahmen und Binnenbezüge könnten noch präzisere Gruppierungen im Quellenmaterial mitmachen. Auch eine weitere Erforschung der vielfach offenen Überlieferungssituation könnte weitere Aufschlüsse bringen.

Der Band wäre ohne die Unterstützung des IKGf an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg nicht möglich gewesen. Dieses wird seit 2009 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung unter dem Motto „Freiraum für die Geisteswissenschaften“ gefördert. Besonderer Dank gilt Sophie Casperlein und Lena Sahaikewitsch für die Unterstützung bei der formalen Bearbeitung der Beiträge sowie Kirsti Doepner und dem Böhlau Verlag für das Interesse an dieser Publikation und die gute Zusammenarbeit bei der Drucklegung.



## In die Vergangenheit gerichtete Wahrsagungen?

### Gottesurteile als quasidivinatorische Praktiken im Prozessrecht der *Lex Ribuaria*

Lukas Bothe

#### 1. Zwischen Magie und Astronomie: Mantik im frühen Mittelalter

Wer sich als Laie einen Überblick über aktuelle Forschungen zu Mantik (Wahrsagung) und Divination (Erforschung des göttlichen Willens) im Mittelalter verschafft,<sup>1</sup> wird feststellen, dass die Begriffe nicht immer sauber getrennt werden. Die Mantik wird in der Literatur fast durchgehend dem Reich der Magie zugeordnet, während Divination eher als streitbarer Teil der Religionsausübung diskutiert wird. Mantische Praktiken werden als Ausdruck einer vermeintlich paganen Kultur<sup>2</sup> mit der christlichen Orthodoxie kontrastiert, die sie mit scharfem Schwert bekämpft habe. Diesen Eindruck kann man etwa gewinnen, wenn man den für die Karolingerzeit einschlägigen Aufsatz Hubert MORDEKs und Michael GLATTHAARS ‚Von Wahrsagerinnen und Zauberern‘ liest, den die Autoren dezidiert als „Beitrag zur Religionspolitik Karls des Großen“ verstanden wissen wollten.<sup>3</sup> Der Aufsatz behandelt eine Reihe von Kapitularien<sup>4</sup> und Konzilstex-

---

1 Vgl. etwa Christa Agnes TUCZAY, Magic and Divination, in: Handbook of Medieval Culture, Bd. 2, hg. von Albrecht Claassen, Berlin 2015, S. 937–953; Dies., Kulturgeschichte der mittelalterlichen Wahrsagerei, Berlin 2012; Johannes FRIED, Mantik, Prognostik und Epistemologie, in: Archiv für Kulturgeschichte 96 (2014), S. 1–15.

2 Kritisch dazu Francis YOUNG, The Myth of Medieval Paganism, First Things (2020/02); <https://www.firstthings.com/article/2020/02/the-myth-of-medieval-paganism> (letzter Aufruf: 26.05.2020).

3 Hubert MORDEK, Michael GLATTHAAR, Von Wahrsagerinnen und Zauberern, in: Ders., Studien zur fränkischen Herrschergesetzgebung. Aufsätze über Kapitularien und Kapitulariensammlungen ausgewählt zum 60. Geburtstag, Frankfurt a. M. 2000, S. 229–260.

4 Admonitio Generalis Karls des Großen cap. 18, ed. von Hubert Mordek, Klaus Zechiel-Eckes, Matthias Glatthaar (= MGH Fontes Iuris, Bd. 16), Hannover 2012, S. 192 f. und S. 216 f.; Capitulare missorum generale 802 initio (cap. 25) sowie die Capitula de Examinandis Ecclesiasticis 802 Octob. (cap. 15), ed. von Alfred Boretius (= MGH Capit., Bd. 1), Hannover 1883, Nr. 33, S. 91–99, hier S. 96 und Nr. 38, S. 109–111, hier S. 110; Capitulare Ecclesiasticum (a. 805/813), ed. von Hubert Mordek; Gerhard SCHMITZ, Neue Kapitularien und Kapitulariensammlungen, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 43 (1987), S. 410; Capitula Remedii cap. 2, ed. von Elisabeth Meyer-Marthaler, in: Die Rechtsquellen des Kantons Graubünden. Lex Romana Curiensis (= Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, XV. Abt.), Aarau 1959, S. 646.



ten<sup>5</sup> vornehmlich des frühen 9. Jahrhunderts, in denen aus religiösen Motiven heraus der Kampf gegen Wahrsagerinnen und Zauberer nebst Gauklern und anderen Übeltätern ausgerufen wird. Nach dem Zeugnis dieser Rechtstexte waren Grafen und Zentnare genau wie Priester dazu aufgefordert, den Kampf gegen mantische Praktiker mit der Härte des Gesetzes zu führen, sich nicht bestechen oder beeinflussen zu lassen. Bemerkenswerterweise schränken dieselben Kapitularien die Beweismittel ein, die in solchen Verfahren zur Anwendung kommen sollten. Auf die üblichen Gottesurteile sollte zugunsten von peinlicher Befragung und Kerkerhaft verzichtet werden. Im Falle der Überführung war den Delinquenten das Leben zu lassen, damit sie durch Zahlung und Leistung bestimmter Bußen geläutert und auf den rechten Weg des Glaubens zurückgeführt werden mochten. Darin und in der wiederholt eingeforderten Bezugnahme auf geschriebenes Recht<sup>6</sup> zeigt sich, wie kompromisslos das Recht der Karolingerzeit der *correctio* verpflichtet war.<sup>7</sup>

Wenn Besserung und Läuterung derart in den Vordergrund gerückt werden, muss man sich fragen, worin der Regelungsbedarf bestand. Waren Zauberei und Wahrsagerei um 800 drückendere Probleme als in früheren Jahrhunderten oder hatte sich allein der Zugang des fränkischen Rechts zu diesen Phänomenen geändert? Schließlich bezog das fränkische Recht der Karolingerzeit seine Legitimität keineswegs allein aus den religionspolitischen Motiven Karls des Großen, sondern auch aus seiner historischen Herkunft.<sup>8</sup> Zu einem guten Teil basierte das fränkische Recht auf älteren merowingischen und ultimativ sogar römischrechtlichen Traditionen.<sup>9</sup> Schon in den wichtigsten merowingischen Quellen des fränkischen Rechts, der *Lex Salica* und der *Lex Ribuaria*, stehen Schadenszauber, Giftmischerei, Hexerei und diesbezügliche Falsch-

- 
- 5 Concilia Risipacense, Frisingense, Salisburgense 800. Inde ab Ian. 20. (cap. 15), ed. von Albert Werminghoff (= MGH Conc., Bd. 2/1), Hannover, Leipzig 1906, Nr. 24, S. 205–219, hier S. 209.
  - 6 Admonitio Generalis cap. 62, ed. von Mordek, Zechiel-Eckes, Glatthaar (wie Anm. 4), S. 212 f.; Capitulare missorum generale 802 initio (cap. 26), Capit. 1, ed. von Boretius (wie Anm. 4), Nr. 33, S. 96.
  - 7 Vgl. hierzu Paul FOURACRE, Carolingian Justice. Rhetoric of Improvement and Contexts of Abuse, in: La Giustizia nell'alto medioevo, secoli V–VIII (Settimane 42), Spoleto 1995, S. 771–803.
  - 8 Vgl. zu den Reformbemühungen der Karolinger um die *Leges*: Steffen PATZOLD, Die Veränderung frühmittelalterlichen Rechts im Spiegel der ‚Leges‘-Reformen Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, in: Rechtsveränderungen im politischen und sozialen Kontext mittelalterlicher Rechtsvielfalt, hg. von Stefan Esders, Christine Reinle (= Neue Aspekte der europäischen Mittelalterforschung, Bd. 5), Münster 2005, S. 63–99; sowie Karl UBL, Die erste Leges-Reform Karls des Großen, in: Das Gesetz – The Law – La Loi, hg. von Andreas Speer, Guy Guldentops, Berlin 2014, S. 75–92.
  - 9 Zur Rezeption römischen Rechts bei ausgewählten Tatbeständen vgl. Lukas BOTHE, Mediterranean Homesick Blues. Human Trafficking in the Merovingian Leges, in: The Merovingian Kingdoms and the Mediterranean World. Revisiting the Sources, hg. von Stefan Esders, Yitzak Hen, Pia Lucas, Tamar Rotman, London 2019, S. 79–92.

anschuldigungen unter Strafe.<sup>10</sup> Von Wahrsagerinnen oder mantischen Praktiken ist dort allerdings nirgends die Rede. So gesehen besteht die Neuerung der karolingischen Rechtstexte einerseits in der Ausweitung der zu bekämpfenden Tätergruppe auf „*cauculatores et incantatores, [...] tempestarii vel obligatores*“.<sup>11</sup> Andererseits lässt v. a. das von MORDEK und GLATTHAAR herausgestellte Gebot der peinlichen Befragung aufhorchen.<sup>12</sup> Dem der Wahrsagerei oder Zauberei beschuldigten Personenkreis sollte die Reinigung vom Tatvorwurf durch Gottesurteil künftig verwehrt bleiben, womöglich weil man ihnen eine Beeinflussung dieser Verfahren zutraute, wie MORDEK und GLATTHAAR spekulieren.<sup>13</sup>

Es ist aufgrund des fehlenden Delikts der Wahrsagerei in den *Leges* schwer zu sagen, ob mantische Praktiken in merowingischer Zeit überhaupt strafrechtlich verfolgt wurden.<sup>14</sup> Stattdessen lohnt es sich, die in karolingischer Zeit zugunsten der peinlichen Befragung aufgegebenen Praxis der Gottesurteile selbst in Betracht zu ziehen, die in der *Lex Ribuaria* mehrmals begegnen und stets der Ergründung einer vermeintlichen gerichtlichen Wahrheit sowie der Herbeiführung einer verbindlichen Entscheidung dienen. Daraus ergibt sich die Frage, ob die prozessrechtlichen Verfahren der Wahrheitsfindung selbst als quasidivinatorische Praktiken begriffen werden können. Die Beantwortung dieser Frage ist sowohl für das Feld der Prognostik als auch für die rechtshistorische Forschung zur *Lex Ribuaria* nur bedingt fruchtbar. Aufschlussreicher ist für beide Forschungsfelder, inwiefern im fränkischen Gerichtsprozess mit seinen Eiden, Zweikämpfen und Gottesurteilen eine Tendenz zur Legitimierung eigentlich als illegitim erachteter divinatorischer Praktiken erkennbar wird, die so auch im kanonischen Recht greifbar wird.<sup>15</sup> Zur Beantwortung dieser Frage werde ich im Folgenden zunächst einige Überlegungen der jüngeren Forschung zur Funktion divinatorischer Praktiken im christlichen Kontext des frühen Mittelalters resümieren. Anschließend werde ich anhand ausgewählter Bestimmungen der *Lex Ribuaria* den fränkischen Gerichtsprozess als einen Ort quasidivinatorischer Praktiken beschreiben und aufzeigen, wie sich dieses Bild mit dem Verständnis der *Lex Ribuaria* von ihren Regelungszwecken her einfügt.

10 Pactus legis Salicae 19 De maleficiis, 64 De herburgium, ed. von Karl August Eckhardt, (= MGH LL nat. Germ., Bd. 4/1), Hannover 1962, S. 81 f., S. 230 f.; Lex Ribuaria 86 [De maleficio], ed. von Franz Beyerle, Rudolf Buchner (= MGH LL nat. Germ., Bd. 3/2), Hannover 1954, S. 131.

11 Admonitio Generalis cap. 62, ed. von Mordek, Ezechiel-Eckes, Glatthaar (wie Anm. 3), S. 212 f.

12 MORDEK, GLATTHAAR, Wahrsagerinnen (wie Anm. 3), S. 42 f.

13 Ebd., S. 46.

14 Vgl. dazu Nicole ZEDDIES, *Religio et sacrilegium. Studien zur Inkriminierung von Magie, Häresie und Heidentum (4.–7. Jh.)*, Frankfurt a. M. 2003 (= Europäische Hochschulschriften, Bd. 964), S. 199–280, insb. S. 260–268.

15 Vgl. den Beitrag von Roy FLECHNER in diesem Band.